

Reglement

VIScon Kommission



2018-10-01

Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

1. Name

1. Unter der Bezeichnung "VIScon Kommission", abgekürzt VC2, besteht eine Kommission des Vereins der Informatik Studierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 20-22 der VIS Statuten.

2. Auftrag

1. Die VC2 hat als einziges Ziel die Organisation der VIScon. Genauere Einzelheiten sind in der VIScon-Dokumentation beschrieben.

3. Mitglieder

1. Alle Mitglieder der VC2 müssen Mitglieder des VIS sein.
2. Der Präsident der VC2 wird von der Mitgliederversammlung des VIS (MV) gewählt, weitere Mitglieder werden von der MV oder dem VIS-Vorstand bestätigt.
3. Die Amtsdauer des VC2 Präsidenten beträgt zwei Semester, Wiederwahl ist möglich.

4. Organisation

1. Die VC2 lädt den VIS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu. Der VIS-Vorstand hat bei Abstimmungen das Anrecht auf eine Stimme.
2. Die VC2 informiert den VIS-Vorstand über alle anstehenden Veranstaltungen, an denen sie vertreten sein wird, im Voraus.
3. Die VC2 legt Ende Semester der MV einen Tätigkeitsbericht vor.

5. Mittel

1. Die MV legt das Budget der VC2 entsprechend des Finanzreglements des VIS fest.
2. Die VC2 kann über die budgetierten Mittel zur Erfüllung ihres Auftrages frei verfügen.
3. Die Quästur liegt bei der VIS-Quästorin.
4. Überschüsse aus der Quästur gehen an den VIS.
5. Die VC2 darf in Zusammenarbeit mit der ERK eigene Sponsoren finden und Leistungen von Sponsoren erhalten